

§ 11

Vertretung des Ministeriums im Rechtsverkehr

(1) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Im Falle der Verhinderung des Ministers regelt sich die Vertretung nach § 4 dieses Statuts.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und ihrer Befugnisse sind die Leiter der Hauptverwaltungen und Hauptabteilungen sowie die Leiter der Zentralen Abteilungen berechtigt, das Ministerium zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter des Ministeriums oder sonstige Personen können nach Maßgabe der ihnen vom Minister schriftlich erteilten Vollmachten das Ministerium vertreten.

§ 12

Schluß be Stimmungen

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung¹ in Kraft.

(2) Das Statut kann nur vom Ministerrat geändert oder aufgehoben werden.

Berlin, den 7. Februar 1957

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl

Der Minister für Chemische Industrie
I.V.: Adler
Staatssekretär

1. 22. 2. 1957.